



STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT
NIEDERÖSTERREICH



Zahl: VO-001/2021

Ebenfurth, 03.03.2021

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth beschließt in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgende Verordnung.

§ 1 BAUSPERRE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth erlässt gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.d.g.F. eine Bausperre.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Bausperre erstreckt sich auf folgendes Gebiet:

Die Grundstücke Nummer 362/1, 362/2, 361, 359, 358, 357/2, 357/1, 354, 353/1, 352, 350, 349, 348, 334/13, 332, 324/8, 324/7, 324/6, 324/5, 324/4, 323/5, 323,4, 323/3, 323/2, 323/1, 315, 314, 313, 312, 311, 310, 309, 308, 307, 306, 305, 303, 301, 300, 299, 298, 297/2, 297/1, 296, 293, 283, 282, 281/2, 281/1 und 1169/2 in der KG 23405 Ebenfurth gemäß beiliegendem Plan Zahl VO-001/2021 vom 01.03.2021.

§ 3 ZIELE

Ziel der Bausperre ist die Sicherung des strukturellen Charakters des, durch die Bausperre umfassten Gebietes entsprechend dem, überwiegend anschließenden Siedlungsgebiet, durch Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Geplant ist die Anpassung der Bauland Wohngebiet Widmung mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“, sodass nicht mehr als zwei Wohnungen (§ 4 Z 32a NÖ BO 2014, LGBL. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung) pro Grundstück errichtet werden dürfen.

Die Bausperre umfasst Bauvorhaben bei denen die Errichtung von insgesamt mehr als 2 Wohneinheiten pro Grundstück vorgesehen ist sowie Abänderungen von bestehenden bewilligten Gebäuden, innerhalb der genehmigten Gebäudehülle, bei denen mehr als 1 zusätzliche Wohneinheit oder durch welche insgesamt mehr als 4 Wohneinheiten pro Grundstück geschaffen würden.

§ 4 INKRAFTRETEN

Die Bausperre tritt mit 04.03.2021 in Kraft.

Ebenfurth am 03.03.2021.

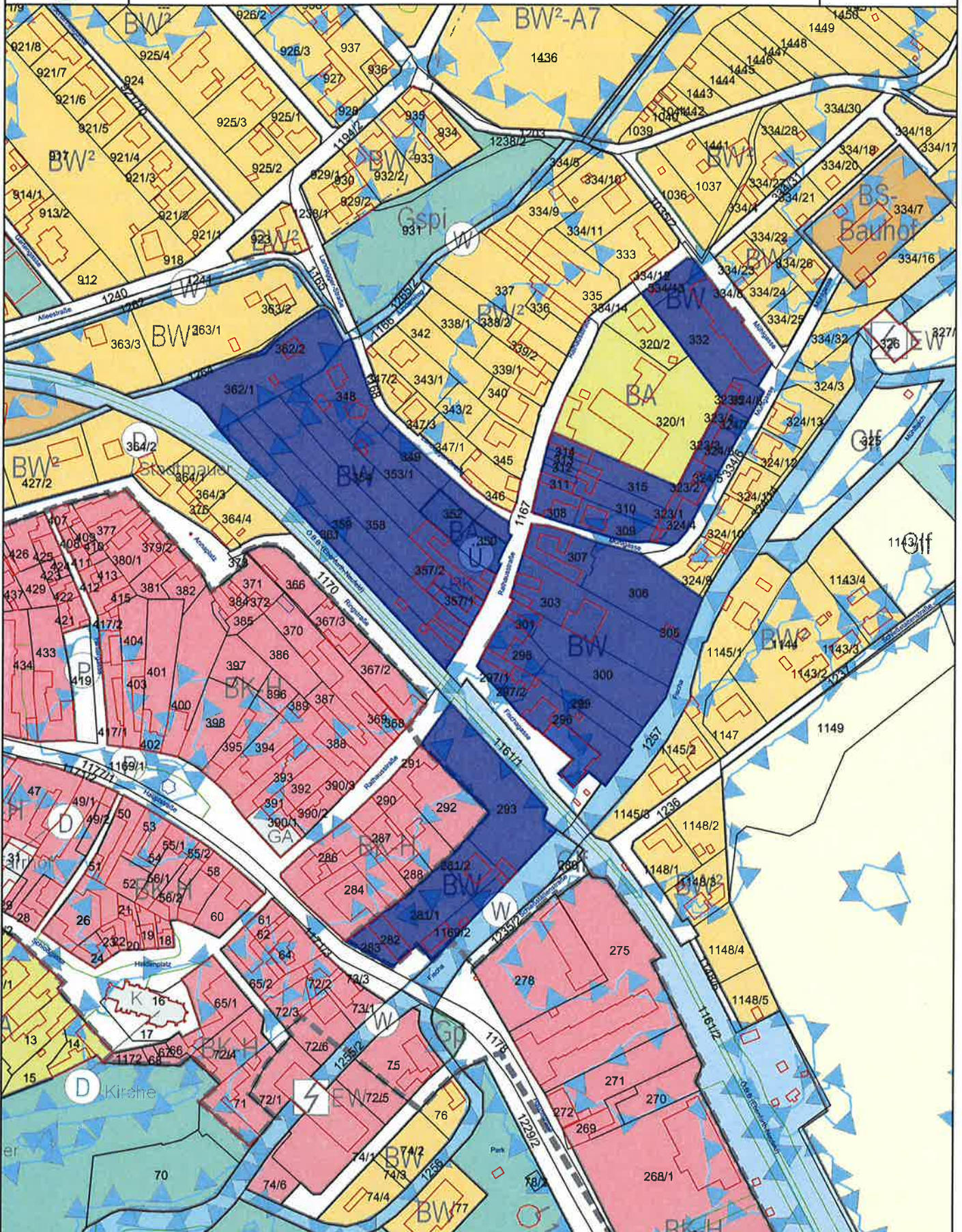
Angeschlagen: 04.03.2021

Abgenommen: 19.03.2021

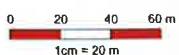
Stadtgemeinde Ebenfurth
Der Bürgermeister:
Alfredo Rosenmaier



Seite 1 von 1



Maßstab 1 : 2 000



©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2020. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

